

**Kantonsratsbeschluss über die
Beteiligung der Einwohnergemeinden am
interkantonalen Finanzausgleich**

vom 30. August 2007¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

§ 1

Grundsatz

Der Kanton und die Einwohnergemeinden finanzieren den interkantonalen Finanzausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)³⁾ gemeinsam.

§ 2

Bemessung der Finanzierungsbeiträge

¹ Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Einwohnergemeinden ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonomer Steuerverwaltung.

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz⁴⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 80 Prozent umgerechnet. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

¹⁾ GS 29, 387

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 613.2

⁴⁾ BGS 632.1

621.2

§ 3

Höhe der Finanzierungsbeiträge und Belastungsobergrenze

¹ Die Einwohnergemeinden leisten jährliche Beiträge von 6 Prozent ihres Kantonssteuerertrags.

² Die jährlichen Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden betragen maximal 40 Prozent des jährlichen Kantonsbeitrages an den Ressourcen-ausgleich gemäss FiLaG.

§ 4

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge der Einwohnergemeinden fest.

² Der Finanzdirektion obliegt der Bezug der Finanzierungsbeiträge.

§ 5

Zahlungstermine

Die Finanzierungsbeiträge sind von den Einwohnergemeinden zwei Werktage vor Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs zu überweisen.